

## Gesetzliche Grundlagen Konzession

### a) Bundesgesetz über die Stromversorgung

#### **Art. 3a<sup>3</sup>** Kantonale und kommunale Konzessionen

Die Kantone und die Gemeinden können Konzessionen im Zusammenhang mit dem Übertragungs- und dem Verteilnetz, insbesondere das Recht zur Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens, ohne Ausschreibung erteilen. Sie gewährleisten ein diskriminierungsfreies und transparentes Verfahren.

### b) Stromversorgungsgesetz des Kantons Graubünden

#### **Art. 6** Vertragliche Regelungen

<sup>1</sup> Die Gemeinden, die Netzeigentümer und die Netzbetreiber regeln vertraglich Rechte und Pflichten, soweit diese über die Aufgaben aus dem Bundesrecht<sup>1)</sup> hinausgehen.

<sup>2</sup> Einer vertraglichen Regelung bedürfen insbesondere:

- a) die Übertragung von Aufgaben an einen Dritten gemäss Artikel 3 Absatz 2;
- b) die Benützung des öffentlichen Grund und Bodens;
- c) das Verhältnis zwischen Netzeigentümer und Netzbetreiber;
- d) die Eigentumsverhältnisse an den Verteilnetzanlagen;